

## Allgemeine Vertragsgrundlagen, Geschäftsbedingungen von Könke Multimedia

### 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1. Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

1.2. Alle Entwürfe, Fotos und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3. Die Entwürfe, Animationen Screendesigns und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

1.4. Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5. Der Designer hat das Recht, auf den Internetseiten deutlich sichtbar als Urheber genannt zu werden.

1.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

1.7. Der Designer darf die erstellten Arbeiten für Werbezwecke in Bild und Ton als Referenz benutzen und u.a. im Internet darstellen.

1.8. Der Designer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Designer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Designers geändert oder genutzt werden.

### 2. Vergütung

2.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2.2. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist der Designer berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.3. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die der Designer für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Alle nachträglichen Änderungen werden mit dem vereinbarten Stundensatz vergütet.

### 3. Fälligkeit der Vergütung

3.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

3.2. Bei Zahlungsverzug kann der Designer Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

Alle Designentwürfe, Modelle, Nutzungsrechte und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Besitz des Designers.

### 4. Sonderleistungen und Nebenkosten

4.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Reinzeichnungen, Animationen, Programmierung etc. werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Designleistungen AGD gesondert berechnet.

4.2. Der Designer ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung nötigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Webhosting-Service für Domainreservierungen oder Webspacebereitstellung muß mindestens 30 Tage vor Vertragsende (Rechnungsdatum) gekündigt werden.

4.3. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Funktionalitäten, Fotos, Zeichnungen, Ausdrucke Versand etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### 5. Haftung

5.1. Der Designer verpflichtet sich, den Auftrag, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Fotos, Darstellungen etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

5.2. Sofern der Designer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Designers. Der Designer haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.3. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Maßen, Proportionen und Technik.

5.4. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Schutzfähigkeit der Arbeiten haftet der Designer nicht.

5.5. Für die Inhalte der erstellten Internetseiten und Abbildungen haftet der Designer ausdrücklich nicht. Alle Inhalte müssen vom Auftraggeber selbst auf Verstöße gegen Rechte Dritter überprüft und ggf. schriftlich beanstandet werden.

5.6. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

### 6. Gestaltungsfreiheit

6.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Es werden max. drei Varianten zur Auswahl vorgelegt sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

### 7. Schlußbestimmungen

7.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Designers.

7.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.